

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00192 vom 21. Februar 2005

ZH Sozialversicherungsgericht, 2005-02-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2004.00192](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2004.00192)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00192 du 21 février 2005

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2004.00192 del 21 febbraio 2005

## Erwägungen

### E. 4

4.1 Gemäss dem Bericht vom 19. Oktober 2001 von Dr. med. A. \_\_\_\_, praktische Ärztin, welche den Beschwerdeführer seit Dezember 1999 behandelte und seit 1992 bestehende Kniebeschwerden rechts diagnostizierte, ist dem Beschwerdeführer eine vorwiegend sitzende Tätigkeit mit dem Heben von Lasten bis zirka 10 kg ganztags zumutbar, wobei die stehende/gehende Position 1/3 der Arbeitszeit nicht überschreiten und auf den ganzen Tag verteilt sein sollte (Urk. 8/18/2).

Im Schlussbericht der Beruflichen Abklärungsstätte (BEFAS) B. \_\_\_\_, wo sich der Beschwerdeführer vom 10. bis 28. Juni 2002 aufhielt, wurde die Arbeitsfähigkeit auf 60 % veranschlagt, und zwar für (wohl: körperlich) leichte bis mittlere nicht zu anspruchsvolle Montagen, Überwachungen, Kontrollen, Verpackungsarbeiten wie auch Bürohilfstätigkeiten (Urk. 3/14).

Die Zumutbarkeitsbeurteilung des SUVA-Kreisarztes vom 14. April 2003 lautete, dass der Beschwerdeführer eine vorwiegend sitzende Tätigkeit ganztags durchführen und Lasten bis 10 kg heben könne. Die stehende beziehungsweise sitzende Position sollte einen Drittel der gesamten Arbeitszeit nicht überschreiten und auf den ganzen Tag verteilt sein; am Morgen und am Nachmittag sollte je eine zusätzliche Pause von 15 Minuten gewährt werden. Zu vermeiden sei häufiges Treppensteigen. Nicht mehr zumutbar sei das Besteigen von Leitern sowie Arbeiten in kniender oder hockender Position (Urk. 8/47/1/3).

4.2 In Übereinstimmung mit der Beurteilung durch Dr. A. \_\_\_\_, den Kreisarzt ist von einer vollen Arbeitsfähigkeit in leidensangepasster Tätigkeit auszugehen. Der beratende Arzt der Beschwerdegegnerin hat zutreffend ausgeführt, dass die im Austrittsbericht der BEFAS attestierte Arbeitsfähigkeit von lediglich 60 % in einer leidensangepassten Tätigkeit nicht zu überzeugen vermag, da dies auf einer Momentaufnahme beruhte, keine medikamentöse Behandlung versucht worden war und die Präsenzzeit nach der Umstellung auf eine knieschonende Tätigkeit reduziert wurde, was nicht nachvollziehbar ist (Urk. 8/5 S. 2). Somit ist von einer vollen Arbeitsfähigkeit beim in den erwähnten ärztlichen Beurteilungen formulierten Zumutbarkeitsprofil auszugehen.

4.3 Für die Bestimmung des Invalideneinkommens ist primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen, in welcher die versicherte Person konkret steht. Ist kein solches tatsächlich erzielttes Erwerbseinkommen gegeben, namentlich weil die versicherte Person nach Eintritt des Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aufgenommen hat, so können nach der



1995

73'630.--

1996

94'990.--

1997

75'548.--

1998

75'527.--

1999

78'697.--

Â Â Â Â Â Â Â Â Dies ergibt ein Total von Fr. 398'392.--, was einem jährlichen Durchschnitt von gerundet Fr. 79'679.-- (Fr. 398'392.-- : 5) entspricht.

4.6 Â Â Â Â Bei korrekter Berechnung aufgrund der ausgerichteten Überstundenentschädigungen und Aussendienstzulagen (vgl. Urk. 17) resultiert für 1999 ein Jahreseinkommen von gerundet Fr. 89'088.--. Dieser Betrag liegt rund Fr. 10'391.-- höher als das von der Arbeitgeberin für 1999 mit der Ausgleichskasse abgerechnete Einkommen von Fr. 78'697.--.

Â Â Â Â Â Â Â Â Eine mögliche Erklärung für diese Differenz ergibt sich aus den Lohnjournalen, die eine Minusposition von Fr. 1'000.-- pro Monat unter dem Titel «Depositeneinlage Mitarbeiter» enthalten (Urk. 8/45/4 Konto 8600).

Â Â Â Â Â Â Â Â Der Beschwerdeführer selber gab sein Jahreseinkommen mit Fr. 78'000.-- (zuzüglich Spesen) an; die Arbeitgeberin rechnete mit der Ausgleichskasse im Durchschnitt der Jahre 1995 bis 1999 ein solches von Fr. 79'679.-- ab und entlehnte den Beschwerdeführer zum Ausgleich des Wegfalls von Überstunden und Aussendienstzulage statt mit Fr. 5'300.-- neu mit Fr. 6'000.-- monatlich, mithin Fr. 78'000.-- pro Jahr (Fr. 6'000.-- x 13).

4.7 Â Â Â Â Im Bereich der Beitragspflicht gilt, dass Gewinnungskosten grundsätzlich nur in ihrem tatsächlichen (nachgewiesenen) Ausmass berücksichtigt werden dürfen und weitergehende Entschädigungen zum massgebenden Lohn gehören (Hanspeter Käser, Unterstellung und Beitragswesen in der obligatorischen AHV, 2. Auflage, Zürich 1996, S. 165, Rz 4.151).

Â Â Â Â Â Â Â Â Diese Unterscheidung gilt auch für die geltend gemachten Zulagen und insbesondere die vom Beschwerdeführer angeforderten, im Ausland direkt vom örtlichen Auftraggeber erhaltenen Vergütungen (Urk. 13 S. 4). Soweit damit effektive Aufwendungen ersetzt wurden, handelte es sich nicht um massgebenden Lohn und die Bezüge unterlagen nicht der Beitragspflicht. In diesem Fall können sie auch nicht als Teil des Valideneinkommens gelten. Soweit die erhaltenen Vergütungen über den Ersatz effektiver Auslagen hinausgingen, handelte es sich um massgebenden, der Beitragspflicht unterliegenden Lohn und einen Teil des Valideneinkommens, soweit sie mit der Ausgleichskasse korrekt abgerechnet wurden.

∧ ∧ ∧ ∧ ∧ ∧ ∧ ∑ Somit er∑brigt es sich, bei der damaligen Arbeitgeberin weitere Ausk∑nfte einzuholen. Massgebend ist, was im Entstehungszeitpunkt von den Beteiligten als massgebender Lohn deklariert und verabgabt (sowie versteuert) wurde. Was im damaligen Zeitpunkt nicht als Lohn deklariert wurde, l∑sst sich nicht nachtr∑glich - im Hinblick auf allf∑llige Versicherungsleistungen - dem der Invalidit∑tsbemessung zugrunde liegenden Valideneinkommen zuschlagen.

4.8∑ ∑ ∑ ∑ Massgebend f∑r die Invalidit∑tsbemessung ist somit das ∑ber Jahre gegen∑ber der Ausgleichkasse als beitragspflichtig deklarierte Einkommen, wobei zugunsten des Beschwerdef∑hrers nicht auf den Durchschnitt von Fr. 79'679.--, sondern den 1999 abgerechneten Betrag von Fr. 79'697.-- abzustellen ist. Angepasst an die Nominallohntwicklung im Sektor verarbeitendes Gewerbe/ Industrie der Jahre 2000 bis 2002 (Die Volkswirtschaft 12/2004, S. 95, Tabelle B10.2, lit. D) resultiert f∑r das Jahr 2002 ein Valideneinkommen von Fr. 84'405.-- (Fr. 79'697.-- x 1,013 x 1,027 x 1,018).

4.9∑ ∑ ∑ ∑ Bei einem Valideneinkommen von Fr. 84'405.-- im Jahr 2002 w∑rde der minimale rentenbegr∑ndende Invalidit∑tsgrad von aufgerundet 40 % nur erreicht, wenn das Invalideneinkommen Fr. 51'065.-- oder weniger betragen w∑rde.

∑ ∑ ∑ ∑ ∑ ∑ Vor diesem Hintergrund kann offen bleiben, ob das Invalideneinkommen mit Fr. 61'846.-- oder mit Fr. 78'340.-- (vgl. vorstehend Erw. 4.4) einzusetzen sei, weil in keinem Fall der rentenbegr∑ndende Wert auch nur ann∑hernd erreicht w∑rde.

∑ ∑ ∑ ∑ ∑ ∑ Im Sinne des bei gleichem Gesundheitsschaden ∑bereinstimmenden Invalidit∑tsbegriffs (vgl. vorstehend Erw. 3) bleibt schliesslich daran zu erinnern, dass der von der SUVA ermittelte Invalidit∑tsgrad von 26 % nur deshalb nicht zu Ungunsten des Beschwerdef∑hrers abge∑ndert wurde, weil dieser die ihm gebotene M∑glichkeit zum Beschwerder∑ckzug genutzt hat. Auch unter diesem Aspekt ist das vorstehende Ergebnis, wonach dem Beschwerdef∑hrer keine Rente der Invalidenversicherung zusteht, plausibel.

∑ ∑ ∑ ∑ ∑ ∑ Somit erweist sich der angefochtene Entscheid als rechters, was zur Abweisung der Beschwerde f∑hrt.

Das Gericht erkennt:

- 1.∑ ∑ ∑ ∑ ∑ ∑ Die Beschwerde wird abgewiesen.
- 2.∑ ∑ ∑ ∑ ∑ ∑ Das Verfahren ist kostenlos.
- 3.∑ ∑ ∑ ∑ ∑ ∑ Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. J∑rg Baur

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Z∑rich, IV-Stelle, unter Beilage einer Kopie von Urk. 17

- Bundesamt f∑r Sozialversicherung

4.∑ ∑ ∑ ∑ ∑ ∑ Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgen∑ssischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgen∑ssischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.